Statuten der Majoretten Münsingen

- Gegründet am 12. März 2005 -

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Vereinsname, Sitz	Art. 1
	Zweck	Art. 2
	Haftung	Art. 3
	Verschiedenes	Art. 4
	Ethik	Art. 5
II. Mitgliedschaft	Allgemein	Art. 6
	Aktivmitglieder	Art. 7
	Passivmitglieder	Art. 8
	Ehrenmitglieder	Art. 9
	Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 10
	Austritt / Ausschluss	Art. 11
III. Organisation	Organe	Art. 12
	Hauptversammlung	Art. 13
	Vereinsvorstand	Art. 14
	Rechnungsrevision	Art. 15
	Zeichnungsberechtigung	Art. 16
IV. Finanzen	Einnahmen	Art. 17
	Verantwortlichkeiten	Art. 18
VI. Eigentum	Leihgaben	Art. 19
	Sorgfaltspflicht	Art. 20
VII. Auflösung des Vereins	Auflösungsbeschluss	Art. 21
	Vermögen	Art. 22
VIII. Schlussbestimmungen	Statutenänderungen	Art. 23
	Inkrafttreten	Art. 24
IX. Anhang	Prinzipien der Ethik-Charta	Anhang 1
	Sport rauchfrei	Anhang 1.1

I. Allgemeine Bestimmungen

Vereinsname, Sitz

Art. 1

a. Unter dem Namen «Majoretten Münsingen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Münsingen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral und kennt keine Diskriminierung der Geschlechter.
b. Der Verein besteht aus mehreren Altersgruppen.

Zweck

Art. 2

Der Verein

- fördert die tänzerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und die Vermittlung der Grundlagen mit dem Majorettenstab.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen,
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Haftung

Art. 3

a. Für die Schulden des Vereins haftet einzig und ausschliesslich das Vereinsvermögen.
b. Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern oder Gästen für verlorene oder gestohlene Gegenstände.
c. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.
d. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die subsidiäre und persönliche Inanspruchnahme jedes Mitgliedes ist insbesondere ausdrücklich begrenzt auf maximal den jährlich zu bezahlenden Mitgliederbeitrag gemäss Art. 6 der Statuten.
e. Jedes Mitglied haftet persönlich für allfällige von ihm verursachte Schäden an den Leihgaben oder anderem Eigentum des Vereins. Für Minderjährige haftet die gesetzliche Vertretung.

Verschiedenes

Art. 4

a. Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni. Es wird von der darauffolgenden Hauptversammlung abgeschlossen.
b. Datenschutz: Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Ethik

Art. 5

a. Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
b. Der Verein Majoretten Münsingen anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.
c. Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

II. Mitgliedschaft

Allgemein

Art. 6

a. Die Majoretten Münsingen bestehen aus:
   - Aktivmitgliedern
   - Passivmitgliedern
   - Ehrenmitgliedern

b. Mitglieder sind vom Verein nicht gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert, auch wenn diese mit der Ausübung der Vereinstätigkeit im Zusammenhang stehen.
c. Der Verein hat das Recht, Mitglieder für fahrlässig verursachte Schäden haftbar zu machen.
d. Die Mitgliedschaft besteht bis zum Ende eines Vereinsjahres.

Aktivmitglieder

Art. 7

a. Kinder, Jugendliche und Erwachsene können dem Verein beitreten. Vom Eintritt bis zur Volljährigkeit vertritt die gesetzliche Vertretung das Aktivmitglied in allen rechtlichen und juristischen Belangen gegenüber dem Verein.
b. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, mit persönlichem Einsatz und Interesse dem Vereinszweck nachzuleben.
c. Die Aufnahme erfolgt durch Entscheid des Vereinsvorstandes nach Einreichung des Eintrittsformulars. Es besteht kein Recht auf Aufnahme.
d. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten und Vereinsbeschlüsse der Majoretten Münsingen.
e. Die Aktivmitglieder oder deren gesetzliche Vertretung wohnen den Hauptversammlungen bei und sind stimm- und wahlberechtigt.
f. Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu bezahlen.

Passivmitglieder

Art. 8

a. Natürliche und juristische Personen können dem Verein als Passivmitglied beitreten. Sie verpflichten sich zur Bezahlung eines jährlichen Mindestbeitrages, welcher jährlich durch die HV festgelegt wird.
b. Passivmitglieder haben kein Anrecht auf irgendwelche Gegenleistungen des Vereines.

Ehrenmitglieder

Art. 9

a. Nach 15-jähriger Aktivmitgliedschaft oder 10-jähriger Zugehörigkeit zum Vereinsvorstand wird ein Mitglied an der Hauptversammlung vom Vereinsvorstand zum Ehrenmitglied ernannt.
b. Die Hauptversammlung kann zudem auf Antrag des Vereinsvorstandes weitere Personen (natürliche und juristische), welche sich um die Förderung und das Wohl des Vereins besonderes verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt / Ausschluss

Art. 11

<u>Austritt Aktivmitgliedschaft</u>

a. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu Handen des Vorstandes per Ende des Vereinsjahres möglich. Vorzeitige Austritte werden auf schriftliches Gesuch hin vom Vereinsvorstand geprüft.
b. Vor dem Austritt ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Es erfolgt keine Rückerstattung pro rata.
c. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
d. Mit dem Austritt muss das gesamte Vereinseigentum zurückgegeben werden.

<u>Austritt Passivmitgliedschaft</u>

a. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.
b. Vor dem Austritt ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Ausschluss

a. Wer nach zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt, kann vom Vorstand ohne Weiteres von der Aktiv- oder Passivmitgliedschaft ausgeschlossen werden.
b. Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, den Beschlüssen des Vereins nicht nachlebt, gegen die Statuten verstösst oder dem Ansehen des Vereins schadet, kann vom Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied das rechtliche Gehör zu gewähren.
c. Aktivmitglieder sind angewiesen in keiner anderen Majorettengruppe mitzuwirken (ausgenommen innerhalb des eigenen Vereins). Nichteinhalten dieses Anliegens kann auf Antrag des Vereinsvorstandes zum Ausschluss führen.
d. Ausnahmen werden auf schriftliches Gesuch hin vom Vereinsvorstand geprüft.

III. Organisation

Organe

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vereinsvorstand
- Rechnungsrevision

Hauptversammlung

Art. 13

a. Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den Aktiv-, Passiv-, Vorstands- und Ehrenmitgliedern zusammen. Stimmberechtigt an der HV sind alle anwesenden Aktiv-, Vorstands- und Ehrenmitglieder.
b. Die ordentliche HV ist spätestens 90 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine ausserordentliche HV muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks verlangt.
c. Die Einladungen zur HV sind mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der behandelnden Geschäfte zu versenden oder abzugeben. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge der Mitglieder für zusätzliche Geschäfte zu Handen der HV sind mindestens 15 Tage davor schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.
d. Alle rechtzeitig einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
e. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.
f. Für unter 18-jährige Aktivmitglieder übt die anwesende gesetzliche Vertretung das Stimmrecht aus.
g. Passivmitglieder dürfen Anträge stellen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen können von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
h. Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
    - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
    - Genehmigung des Jahresberichts
    - Entgegennahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
    - Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
    - Genehmigung des Jahresbudgets
    - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevision.
    - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
    - Beschlussfassung über Teil- und Totalrevision der Statuten
    - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Vereinsvorstand

Art. 14

a. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und besetzt mindestens folgende Ressorts:

- Präsidium oder Co-Präsidium
- Sekretariat
- Finanzen
- Technische Leitung

Die einzelnen Aufgaben werden in Pflichtenheftern geregelt.

b. Die Geschlechterverteilung im Vorstand soll dem Verhältnis der Geschlechter unter den Aktivmitgliedern entsprechen.
c. Dem Vereinsvorstand obliegt die gesamte Leitung und Organisation des Vereines, sowie die Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
d. Der Vorstand ist für ein Vereinsjahr gewählt und ist jedes Jahr ohne Einschränkung wieder wählbar.
e. Vorstandssitzungen sind in regelmässigen Abständen, mindestens aber dreimal pro Jahr durchzuführen. Der Vereinsvorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/Präsidentin.
f. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Bei Stimmengleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.
g. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz sowie nach bestem Können wahr und üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
Besteht bei einem Vorstandsmitglied die Möglichkeit eines Interessenkonflikts im Zusammenhang mit einem Beschluss des Vorstandes, so orientiert die betroffene Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheid in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese das Vizepräsidium.
Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
h. Die Annahme von Geschenken ist den Mitgliedern des Vorstandes untersagt, wenn es sich dabei um direkte oder indirekte Vergünstigungen handelt, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Rechnungsrevision

Art. 15

a. Zur Prüfung der Vereinsrechnung wählt die HV zwei Rechnungsrevisor/innen. Diese sind unbeschränkt wieder wählbar und haben dieselbe Amtsdauer wie die Vorstandsmitglieder.
b. Die Rechnungsrevision hat der HV schriftlich Bericht zu erstatten.

Zeichnungsberechtigung

Art. 16

a. Der/die PräsidentIn oder seine Stellvertretung und der/die KassierIn vertreten den Verein nach aussen und führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
b. Im Rahmen der ihnen übertragenen und in den Pflichtenheftern geregelten Kompetenzen zeichnen die Vorstandsmitglieder einzeln.
c. Zeichnungsberechtigt sind nur volljährige Vorstandsmitglieder.

IV. Finanzen

Einnahmen

Art. 17

a. Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:
   - Mitgliederbeiträgen
   - Einnahmen von Auftritten und Leistungen

- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- freiwilligen Beiträgen (Spenden, Gönner/innen) und Schenkungen
- Erträgen des Vereinsvermögens

b. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Verantwortlichkeiten

Art. 18

a. Der gesamte Vereinsvorstand ist für die wirtschaftliche Verwaltung der Vereinsfinanzen und ein ausgeglichenes Budget verantwortlich.
b. Das Jahresbudget sowie die Jahresschlussrechnung wird zu Handen der HV erstellt.

VI. Eigentum

Leihgaben

Art. 19

In der Regel bleiben durch den Verein angeschaffte und an Mitglieder abgegebene Materialien wie Uniformen, Kostüme etc. Vereinseigentum. Davon ausgenommen sind verkaufte Materialien und Eintrittsgeschenke. Es dürfen Leihgebühren verlangt werden.

Sorgfaltspflicht

Art. 20

a. Jedes Mitglied haftet für das an sie/ihn ausgeliehenes Material; bei Verlust oder Beschädigung ist es ersatzpflichtig.
b. Das Mitglied ist für Sauberkeit und Unterhalt an den Leihgaben selbst verantwortlich.

VII. Auflösung des Vereins

Auflösungsbeschluss

Art. 21

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss einer speziell dazu einberufenen HV; es entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vermögen

Art. 22

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer von der Auflösungsversammlung zu bestimmender Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, oder einer auf Vorschlag der HV bestimmten Institution zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist nicht möglich.

VIII. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen

Art. 23

Statutenänderungen sind durch die HV zu beschliessen. Es entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Inkrafttreten

Art. 24

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 6. September 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 6. April 2022.

Münsingen, 16. September 2026

Majoretten Münsingen

Die Präsidentin	Die Kassiererin
Cristina Stefan	Jenny Bleuer

IX. Anhang

Die nachfolgenden Anhänge «Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 **Gleichbehandlung für alle.**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 **Sport und soziales Umfeld im Einklang.**
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 **Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 **Respektvolle Förderung statt Überforderung.**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 **Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 **Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.**
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 **Absage an Doping und Drogen.**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 **Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.**
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 **Gegen jegliche Form von Korruption.**
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
    - Auftritte, Show, Trainingsweekends
    - Vorstandsitzungen (inkl. HV)
    - Spezielle Anlässe (z.B. Weihnachtsfeier etc.)